Kammer Online 06/2025

Inhalt:

- Wahlen der Kammervorstände
- Satzungsversammlung beschließt neue Regeln für Fachanwaltschaften in der Fachanwaltsordnung (FAO)
- Satzungsversammlung beschließt Änderungen in der Berufsordnung (BORA) zur Werbung – Neufassung der §§ 6, 8 und 10 BORA
- Angriffe auf die unabhängige Anwaltschaft – Bericht von Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Hamburg
- Mit aller Entschiedenheit: Die Anwaltschaft ist dem Rechtsstaat verpflichtet
- Erinnerung: Star-Umfrage 2025
- Notarielle Fachprüfung – Online-Umfrage
- Einladung zur Vortragsveranstaltung „Machtfantasien aus dem Weißen Haus - völkerrechtlich bewertet“ am 10.07.2025 in Kiel
- Elektronisches Urkundenarchiv: Einladung zum kostenlosen Webinar am 17.07.2025
- 12. Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverband (DArbGV) am 18.09.2025 in Kiel
- 9. Speyerer Migrationsrechtstage am 22. und 23.09.2025 in Speyer oder als Online-Veranstaltung
- 31. Internationaler Kongress des Notariats vom 02. bis 04.10.2025 in Berlin
- Europäischer Tag der Justiz am 30.10.2025 in Mainz
- 8. Schleswig-Holsteinischer Sozialrechtstag am 11.11.2025 in Schleswig
- Sachverständigentag der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck am 20.11.2025 in Flensburg

» Wahlen der Kammervorstände

Nach der elektronischen Wahl vom 12.05.2025 bis zum 27.05.2025 setzen sich der Vorstand und das Präsidium der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer weiterhin wie folgt zusammen:

Vorstand der Rechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Barthelme, Glücksburg

Rechtsanwältin und Notarin Britta Borrmann-Söth, Weddingstedt

Rechtsanwältin Judith Borst, Kieler Straße 29, Hohenwestedt

Rechtsanwältin und Notarin Anja Cassel, Neustadt i. H.

Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitz, Kiel

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Krüger, Flensburg

Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel

Rechtsanwältin Anja Marquardsen, Barsbüttel

Rechtsanwalt Urs-Erdmann Pause, Kiel

Rechtsanwalt und Notar a.D. Cord Plesmann, Itzehoe

Rechtsanwältin Katarina Pluhar, Schleswig

Rechtsanwalt und Notar Dr. Johannes Andreas Reschke, Kiel

Rechtsanwältin und Notarin Dr. Britta Specht, Lübeck

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Carola Tschorn-Behrens, Lübeck

Rechtsanwalt und Notar Carsten Wriedt, Neumünster

Nach der im Anschluss an die Kammerversammlung durchgeführten Wahl des Präsidiums setzt sich dieses unverändert wie folgt zusammen:

Präsidium der Rechtsanwaltskammer:

Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht – Präsident

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Krüger, Flensburg – Vizepräsident

Rechtsanwältin Anja Marquardsen, Barsbüttel – Schriftführerin

Rechtsanwalt und Notar Carsten Wriedt, Neumünster – Schatzmeister

Vorstand der Notarkammer:

Wie mit Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2025 mitgeteilt, standen am 11.06.2025 in Kiel turnusgemäße Wahlen in den Vorstand der Notarkammer an. Der Vorstand der Notarkammer setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Barthelme, Glücksburg

Rechtsanwältin und Notarin Britta Borrmann-Söth, Weddingstedt

Rechtsanwältin und Notarin Judith Borst, Hohenweststedt

Rechtsanwältin und Notarin Anja Cassel, Neustadt

Rechtsanwältin und Notarin Dr. Julia Christine Jonas, Schenefeld

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Krüger, Flensburg

Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel

Rechtsanwalt und Notar Dr. Johannes Andreas Reschke, Kiel

Rechtsanwältin und Notarin Dr. Britta Specht, Lübeck

Rechtsanwalt und Notar Carsten Wriedt, Neumünster

Nach der im Anschluss an die Kammerversammlung durchgeführten Wahl des Präsidiums setzt sich dieses unverändert wie folgt zusammen:

Präsidium der Notarkammer

Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel – Präsident

Rechtsanwalt und Notar Carsten Wriedt, Neumünster – Vizepräsident und Schriftführer

Rechtsanwältin und Notarin Anja Cassel, Neustadt – Schatzmeisterin

---

» Satzungsversammlung beschließt neue Regeln für Fachanwaltschaften in der Fachanwaltsordnung (FAO)

1. Verlängerung des Nachweiszeitraumes für die praktischen Fälle

Die Satzungsversammlung (das Anwaltsparlament) hat am 26.05.2025 in Berlin beschlossen, den Nachweiszeitraum für die praktischen Fälle, die zum Erlangen einer Fachanwaltsbezeichnung nötig sind, von 3 auf 5 Jahre zu verlängern. Diese Änderung betrifft § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO. Hintergrund ist, dass sich die dreijährige Frist in den vergangenen Jahren zur einer nur noch schwer überwindbaren Zugangsschranke entwickelt hat.

In der Anwaltschaft besteht weiterhin ein großes Interesse an Fachanwaltschaften und dem damit verbundenen Qualitätsnachweis. Dennoch verringerte sich der Zuwachs an neuen Fachanwältinnen und Fachanwälten in den letzten Jahren deutlich. Der zuständige Ausschuss 1 der Satzungsversammlung hat sich eingehend mit den Gründen hierfür befasst, zu denen u.a. ein geringes Fallaufkommen und veränderte Stundenumfänge bei Anwältinnen und Anwälten, rückläufige Eingangszahlen bei den Gerichten und weitere Entwicklungen auf dem Rechtsberatungsmarkt zählen. Insbesondere für den anwaltlichen Nachwuchs stellt sich daher der Zugang zur

Fachanwaltschaft zunehmend schwerer dar; zudem zeigt sich eine besondere Erschwernis für Anwältinnen mit familiären Zusatzaufgaben, die zu einem besonders großen Rückgang bei den Fachanwältinnen
führte.

Mit dem verlängerten Nachweiszeitraum soll diesen Entwicklungen Rechnung getragen und die Chance für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vergrößert werden, die von ihnen angestrebte Fachanwaltschaft zu erlangen.Die Satzungsversammlung hat zudem Änderungen bei den Anforderungskatalogen einzelner Fachanwaltschaften beschlossen.

2. Arbeitsrecht

In der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 1c FAO war vorgesehen, dass Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht u.a. auch Fälle aus dem kollektiven Arbeitsrecht nachweisen mussten. Die hierzu aufgestellte Regelung war in der Praxis in vielen Regionen Deutschlands, insbesondere in Flächenländern, nur schwer erfüllbar. Dies steht in einem Missverhältnis zur Struktur der arbeitsrechtlichen Mandatslandschaft in diesen Regionen, in denen das kollektive Arbeitsrecht bei freiberuflich tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine untergeordnete Rolle spielt. Nach dem Beschluss der Satzungsversammlung gehört es nicht mehr zu den Anforderungen für den Erwerb der Fachanwaltschaft im Arbeitsrecht, dass kollektivrechtliche Fälle nachzuweisen sind. Beschlossen wurde daher die Änderung in **§ 5 Abs. 1c FAO** wie folgt:

c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus mind. 4 der in § 10 Nr. 1a -e und 2a – c bestimmten Gebiete und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.

3. Sozialrecht

Die Satzungsversammlung hat für die Anforderungen in der Fachanwaltschaft für Sozialrecht Änderungen des § 11 FAO beschlossen. Diese dienen der Aktualisierung der Begriffsverwendung und der systematischen Klarstellung im besonderen Sozialrecht. Sie tragen der Entwicklung der gesetzlichen Terminologie, der fachlichen Praxis und der Struktur der Fachanwaltsausbildung Rechnung, ohne den Inhalt des Fachgebiets wesentlich zu verändern oder zu erweitern.
Die beschlossene Neufassung des **§ 11 FAO** lautet:

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschl. Verfahrensrecht,
2. besonderes Sozialrecht
Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
b) Recht der sozialen Entschädigung
c) Überblick über Familienlasten– und leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen
d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
e) Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht),
f) Ausbildungsförderungsrecht

4. Familienrecht

Die Satzungsversammlung hat Änderungen für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Familienrecht beschlossen. Nach der bisherigen Regelung zählen gewillkürte Verbundverfahren doppelt. Das bedeutete bislang, dass, wenn im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens noch weitere Folgesachen anhängig gemacht wurden, das gesamte Scheidungsverbundverfahren stets als zwei Fälle gewertet wurden, auch wenn es mehr als eine Folgesache war, die im Scheidungsverbund anhängig und streitig war. Dies soll geändert werden, damit es für die Zählung künftig keinen Unterschied mehr macht, ob eine Scheidungsfolgesache im Rahmen des Scheidungsverbunds oder außerhalb dessen als isolierte Folgesache geltend gemacht wird. Vom Aufwand und der Schwierigkeit her gibt es keinen Unterschied zwischen Verbundverfahren und isolierten Verfahren. Folgesachen im gewillkürten Verbundverfahren zählen nach der Neuregelung also grundsätzlich als jeweils ein Fall. D.h., wenn im Rahmen desScheidungsverbunds Folgesachen geltend gemacht werden, die genauso gut auch als isolierte Verfahren hätten anhängig gemacht werden können und als solche auch als jeweils einzelner Fall gezählt hätten, dann zählen diese Verbundverfahren künftig jeweils gesondert. Die Neuregelung gilt nur für Folgesachen in gewillkürtem Verbund, nicht für die Folgesache Versorgungsausgleich im notwendigen Scheidungsverbund. Insoweit ergibt sich gegenüber der bisherigen Regelung keine Veränderung.

Es wurde beschlossen, dass die bisherige Vorgabe, das Verfahren des notwendigen Verbunds mit einstweiligen Anordnungen doppelt zählen, gestrichen wird. Grund hierfür ist; dass seit Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anträge auf einstweiligen Rechtschutz ohnehin als isolierte und selbstständige Verfahren geführt werden. Sie können unabhängig von der Anhängigkeit eines Hauptsacheverfahrens geführt werden und sie werden vom Gericht unter eigenem Aktenzeichen geführt. D. h., dass Fälle im einstweiligen Anordnungsverfahren ohnehin schon als gesonderte Fälle gezählt werden, sodass es der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 1e FAO nicht mehr bedarf. Diese Änderung passt also die Regelung an die aktuelle Rechtslage an, ohne eine inhaltliche Veränderung zu bewirken.

Die Satzungsversammlung hat weiter beschlossen, dass auch Fälle aus den Bereichen der Mediation und der Verfahrensbeistandschaften als gerichtliche Fälle eingebracht und anerkannt werden können. Allerdings soll vermieden werden, dass allein oder ganz überwiegend mit einer Tätigkeit als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bzw. mit der Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1e FAO erfüllt werden können. Die Satzungsversammlung hat sich daher dafür entschieden, diese Fälle nur in begrenztem Rahmen, nämlich mit einer Stückzahl von höchstens 5, als Fälle im Familienrecht zuzulassen. Die Neufassung des **§ 5 Abs. 1e FAO** lautet wie folgt:

Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen im gewillkürten Scheidungsverbund geltend gemachte Folgesachen jeweils gesondert. Von den 120 Fällen dürfen höchstens 5 Fälle als Mediatorin oder Mediator und höchstens 5 Fälle als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bearbeitet worden sein.

5. Strafrecht

Für die Fachanwaltschaft Strafrecht hat die Satzungsversammlung die Anzahl der nachzuweisenden Fälle verringert, in denen Hauptverhandlungstage vor dem

Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht nachzuweisen sind. Bisher mussten 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht nachgewiesen werden, nunmehr sind mind. 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht ausreichend, weitere 10 Fälle können auch vor dem Strafrichter oder dem Bußgeldrichter nachgewiesen werden.
Folgende Änderung wurde in **§ 5 Abs. 1f FAO** beschlossen:

Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage (davon mind. 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht).

6. Erbrecht

Die Satzungsversammlung hat für den Erwerb der Fachanwaltschaft Erbrecht das Erfordernis gestrichen, jeden Bereich des § 14f Nr. 1-5 mindestens mit einem Fall nachweisen zu müssen. Es wurde als sachgerecht und ausreichend angesehen, künftig aus mindestens 4 Bereichen des § 14f Nr. 1-5 mindestens einen Fall nachweisen zu können und aus 3 dieser Bereiche mindestens 5 Fälle.

Folgende Neufassung des **§ 5 Abs. 1m FAO** wurde beschlossen:

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf mind. 4 Bereiche des § 14f Nr. 1-5 beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.

Zudem hat die Satzungsversammlung beschlossen, den Fachbereich Erbrecht auch thematisch zu erweitern, so dass nunmehr zum Fachbereich Erbrecht auch Vorsorgeverfügungen, insbesondere Vorsorgevollmachten gehören.

§ 14f Nr. 3 FAO wurde mit Beschluss der Satzungsversammlung wie folgt geändert:

3. vorweggenommene Erbfolge, Gestaltung von Verträgen, letztwillige Verfügungen und Vorsorgeverfügungen,

7. Bank- und Kapitalmarktrecht

Die Satzungsversammlung hat Änderungen bei den nachzuweisenden besonderen Kenntnissen in § 14l FAO beschlossen. Diese Änderungen beruhen in erster Linie auf einer
Anpassung der Regelung an die aktuelle Rechtslage im Bereich der Bankgeschäfte, Zahlungsdienste und Finanzdienstleistungen.

Die beschlossene Neufassung des **§ 14l** lautet wie folgt:

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen
in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Banken und Kunden, insbesondere
a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
b) Bankvertragsrecht,
c) das Konto und dessen Sonderformen,
d) Bankentgelte
2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschl. Kreditversicherungen,
3. Zahlungsdienste, insbesondere
a) Überweisungs- und Lastschriftgeschäft,
b) Girocard und digitale Lösungen für Bankdienstleistungen,
c) Kreditkartengeschäft,
4. Sonstige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 KWG – z.B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Immissionsgeschäft und Konsortialgeschäft,
5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierdienstleistungen, Investmentgeschäft, alternative und innovative Anlageformen, insbesondere Kryptowerte, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,
6. Factoring/Leasing,
7. Geldwäschebekämpfung, Anti-Terrorfinanzierung,
8. bankrechtliche Bezüge des Datenschutzes und Bankgeheimnis,
9. Recht der Bankenaufsicht,
10. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,
11. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Zudem hat die Satzungsversammlung eine Änderung des § 5 Abs. 1s FAO beschlossen. Diese Änderung betrifft eine notwendige Klarstellung, welche Verfahren als rechtsförmliche Verfahren zu berücksichtigen sind.

§ 5 Abs. 1s) FAO wurde mit folgenden Änderungen neu beschlossen:

Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mind. 30 rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren, insbesondere Ombudsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mind. 3 verschiedene Bereiche des § 14l Nr. 1 – 10 beziehen, dabei auf jeden dieser 3 Bereiche mind. 5 Fälle.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bedürfen nunmehr noch der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz. Erst nach der erteilten Genehmigung werden die Beschlüsse in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und können anschließend in Kraft treten.

» Satzungsversammlung beschließt Änderungen in der Berufsordnung (BORA) zur Werbung – Neufassung der §§ 6, 8 und 10 BORA

Die Satzungsversammlung (das Anwaltsparlament) hat am 26.05.2025 auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses die Änderung der §§ 6, 8 und 10 in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) beschlossen.

§ 6 BORA-neu: § 6 BORA Werbung
(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht unsachlich oder unlauter und insbesondere nicht irreführend werben. In diesen Grenzen ist auch die Werbung um ein einzelnes Mandat zulässig.
(2) Werbung mit Mandaten oder Mandanten ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig, auch wenn die Mandatsbeziehung nicht mehr der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
(3) Unverändert: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht daran mitwirken, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die ihnen selbst verboten ist.

§ 6 BORA steht im Zusammenhang mit § 43b BRAO. Kern des § 43b BRAO ist das Sachlichkeitsgebot. Anwaltliche Werbung darf nicht marktschreierisch, emotionsbetont, reißerisch etc. sein. Des Weiteren gilt für die anwaltliche Werbung das UWG. Insbesondere gelten das Irreführungsverbot (§ 5 UWG) und das Verbot aggressiver Werbung nach § 4a UWG.

Die Satzungsversammlung hat § 6 BORA als dringend überarbeitsbedürftig angesehen. Die Norm in der derzeitigen Fassung ist als Erlaubnis formuliert, so als ob Anwälten Werbung an sich verboten wäre. Dabei ist es heute anerkannt, dass das Recht zu werben schon aufgrund von Art. 12 GG besteht. Es kann in der BORA also nur um die Grenzen für die Werbung gehen. Da die Satzungsversammlung keinen Spielraum für konstitutive Regelungen hat und grundsätzlich bereits durch § 43b BRAO und das UWG geregelt ist, was erlaubt ist, versteht sich § 6 BORA in der neu beschlossenen Fassung als „Segelanweisung“.

Beschlossen wurde des Weiteren, die Überschrift des Zweiten Abschnitts der BORA wie folgt zu ändern:

Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt.

Zudem wurde § 8 BORA in geänderter Fassung wie folgt beschlossen:

Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit
(1) Unverändert: Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Berufsausübungsgesellschaft oder in sonstiger Weise mit den in § 59c BRAO Genannten erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.
(2) Im Außenauftritt muss bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe die jeweilige Berufsbezeichnung angegeben werden.
(3) Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können im Außenauftritt nur weiter aufgeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

§ 10 BORA in der neu beschlossenen Fassung lautet wie folgt:

(1) Allgemeine Informationen
Vor Abschluss des Mandatsvertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen müssen den Mandantinnen und Mandanten die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden. Berufsausübungsgesellschaften haben zusätzlich die Namen etwaiger persönlich

haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Dafür genügt ein Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder andere öffentlich zugängliche Register, wenn sich die Namen daraus ergeben.

(2) Informationen auf Anfrage
Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere zur Prüfung von möglichen Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung), hat eine Berufsausübungsgesellschaft auf Anfrage die in der Sozietät tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einen Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) ersetzt werden, wenn sich die Namen daraus ergeben. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einzelanwältin oder eines Einzelanwalts. Zur Feststellung von Haftungsverhältnissen sind auf Anfrage Auskünfte gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 zu erteilen, wenn sich die Haftungsverhältnisse seit Beginn des Mandats geändert haben.

Die Satzungsversammlung hat § 10 BORA in der bisherigen Fassung als dringend reformbedürftig angesehen. § 10 BORA wurde wegen der Fixierung auf Papierinformationen als überholt angesehen. Der Versuch, über Briefbögen Transparenz bzgl. von Haftungsverhältnissen oder Interessenkollisionen zu erzeugen, funktioniere nicht, weil Rechtsanwälte nicht gezwungen sind, Briefbögen zu verwenden. Zudem gebe es keine Pflicht, angestellte Anwälte auf den Briefbögen zu führen. Die Dienstleistungs-InfoVO regele bereits medienneutral die erforderlichen Mandanteninformationen, so dass darauf verwiesen werden könne. Transparenz erscheine aber geboten zur Prüfung von Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung. Da viele Sozietäten dutzende oder gar hunderte von Berufsträgern beschäftigen, wäre aber eine proaktive
Transparenz hinsichtlich aller Berufsträger nicht praktikabel. Daher enthalte die neue Regelung in § 10 Abs. 2 BORA nur eine Mitteilungspflicht auf konkrete Anfrage. Die Auskunftspflicht ist jedoch nicht auf Mandanten beschränkt. Zum Beispiel im Falle eines Sozietätswechsels kann auch der Gegner ein berechtigtes Interesse an der Herstellung von Transparenz und damit an entsprechenden Auskünften haben.

Die Satzungsversammlung hat die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 10 BORA in § 8 BORA aufgenommen, da die Regelung dort sachlich besser passt und in § 8 BORA wird nun
medienneutral von „Außenauftritt“ gesprochen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bedürfen nunmehr noch der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz. Erst nach der erteilten Genehmigung werden die Beschlüsse in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und können anschließend in Kraft treten.

» Angriffe auf die unabhängige Anwaltschaft – Bericht von Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Hamburg

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Hamburg, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer verweist auf die

derzeitigen Angriffe gegen die unabhängige Anwaltschaft und bittet darum, sich für eine freie und ungehinderte Berufsausübung weltweit zu engagieren.

„Es macht fassungslos, darf uns aber nicht sprachlos machen: Mit diversen „Executive Orders“ greift der amerikanische Präsident Demokratie und Rechtsstaat an. Er verhängt Sanktionen gegen Richter sowie Mitarbeiter und deren Angehörige des Internationalen Strafgerichtshofs, weist Bundesstaatsanwälte an, ein Korruptionsverfahren gegen den New Yorker Bürgermeister einzustellen und attackiert missliebige Anwaltskanzleien, u.a. indem er ihnen den Zugang zu Bundesbehörden verwehren lässt. Auch die American Bar Association wird drangsaliert, Bundesmittel für die Anwaltsausbildung werden ihr gestrichen, wogegen sie sich gerichtlich wehrt. All dies hat diverse nationale Anwaltsorganisationen zur Abgabe einer gemeinsamen Erklärung veranlasst, mit der sie nachdrücklich gegen entsprechende Maßnahmen protestieren und ihre Solidarität mit der amerikanischen Anwaltschaft bekunden. Hierzu zählen neben der Bundesrechtsanwaltskammer, die Law Society of England and Wales, Law Society of Northern Ireland, The Bar Council of Northern Ireland, Faculty of Advocates, der Deutsche Anwaltverein, Law Council of Australia, Ordre des Avocats de Paris/Paris Bar, Unione delle Camere Penali Italiane/Union of the Italian Criminal Chambers, die LAWASIA, Commonwealth Lawyers Association, European Criminal Bar Association, Fédération des Barreaux des d’Europe, Institute for the Rule of Law of the Union Internationale des Avocats, International Bar Association’s Human Rights Institute, International Observatory for Lawyers in Danger, Lawyers for Lawyers sowie Lawyers’ Rights Watch Canada. Weitere Anwaltsorganisationen haben sich angeschlossen, so die Law Society of Scotland, Law Society of Ireland, Consejo General de la Abogacía Española, und Conseil national des barreaux (CNB). Sie alle stellen sich gegen die in den USA gegen „Legal Professionals” getroffenen Maßnahmen und fordern dazu auf, die Unabhängigkeit der Justiz zu achten.

Das entsprechende Statement können Sie hier abrufen:
PE_03-2025-Joint-statement-on-US-actions-against-lawyers.pdf

Ein Ende der Maßnahmen der derzeitigen US-Administration ist nicht abzusehen – die internationale Gemeinschaft bleibt aufgerufen, Solidarität mit den Betroffenen in den USA zu zeigen.

Auch in der Türkei steht die Anwaltschaft unter massivem Druck. So hat ein türkisches Gericht mit einer – wenngleich noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung kurzerhand den gesamten Vorstand der Istanbuler Anwaltskammer einschließlich des Präsidenten Prof. Dr. Kaboğlu abgesetzt; zugleich wurde ein Strafverfahren gegen alle Vorstandsmitglieder eingeleitet. Hintergrund ist eine Presseerklärung der Istanbuler Kammer, die eine Untersuchung der Tötung zweier kurdischer Journalisten – aus Sicht des zuständigen Staatsanwalts Terroristen – durch einen türkischen Drohnenangriff forderte und insoweit mutmaßte, es könne sich neben einem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch um ein Kriegsverbrechen handeln. Auch gegen diese staatlichen Sanktionen wandten sich die Bundesrechtsanwaltskammer und andere Anwaltsorganisationen (https://www.brak.de/presse/presseerklaerungen/der-brak-2025/angriff-auf-tuerkische-anwaltschaft-terror-ja-gegen-die-anwaltschaft/). Das rein politisch motivierte Strafverfahren gegen die Kammervorstände läuft noch, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen drohen langjährige Haftstrafen. Die Kammer Istanbul hat nun unmittelbar vor den anstehenden Gerichtsterminen eine Konferenz zur Verabschiedung der Konvention zum Schutz der Anwaltschaft des Europarats

veranstaltet. Ich bin gern der Einladung gefolgt, an dieser Konferenz als Panelteilnehmer mitzuwirken und am Folgetag die Gerichtsverhandlung – die von den örtlichen Kolleginnen und Kollegen dankenswerterweise laufend per elektronischer Nachricht in die englische und französische Sprache verdolmetscht wurde – als Prozessbeobachter teilzunehmen. Weitere Anwaltsorganisationen entsandten ebenfalls Prozessbeobachter, darunter der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), die Kammer Paris, die französischen Verbände Conseil National des Barreaux (CNB) und Conférence des Bâtonniers, die European Lawyers Foundation und der Deutsche Anwaltverein, der durch unsere Hamburger Kollegin Sandra Scherbath vertreten war. Die Verhandlung erfolgte aus Gründen offensichtlicher Einschüchterung im Gefängnis von Silivri, einem Ort, der wie kaum ein anderer für die Inhaftierung politischer Gefangener steht. Eine weitere Verhandlung am Folgetag gegen den seit Januar inhaftierten Kammervorstand Firat Epözdemir in Istanbul führte immerhin zu seiner Entlassung aus der Haft. Abgeschlossen sind die Verfahren gleichwohl nicht, weitere Termine stehen im September an. Auch dort werden wir Präsenz zeigen und unsere Solidarität mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen zum Ausdruck bringen!

Dies sind leider nur zwei Beispiele für Angriffe gegen die unabhängige Anwaltschaft – weltweit gibt es zahlreiche Länder, in denen unsere Kolleginnen und Kollegen in ihrer Arbeit behindert werden, in denen ihre Arbeit eine Gefahr für die eigene Freiheit oder sogar das eigene Leben bedeutet. Alle diese Kolleginnen und Kollegen verdienen unsere
Solidarität und Unterstützung, ebenso jene, die sich für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen einsetzen. Ich möchte Sie ermutigen, sich für eine freie und ungehinderte Berufsausübung weltweit zu engagieren.“

» Mit aller Entschiedenheit: Die Anwaltschaft ist dem Rechtsstaat verpflichtet

Die Presserklärung der BRAK Nr. 7/2025 finden Sie hier.

» Erinnerung: Star-Umfrage 2025

Das Institut für Freie Berufe führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. In diesem Jahr geht es insbesondere wieder um die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Die Befragung findet, wie schon im Jahr zuvor, rein digital statt.

Das IFB würde sich über eine Beteiligung von Ihnen an der STAR-Umfrage sehr freuen.

Die Befragung benötigt 15 bis 20 Minuten Ihrer Zeit. Die Untersuchung ist streng vertraulich und anonym. Natürlich können Sie, wie in den Jahren bisher, eine persönliche Auswertung der Daten durch das IFB beauftragen.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link ab sofort bis zum 30.08.2025 an der Befragung teil:

https://t1p.de/star2025

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an Frau Eggert (kerstin.eggert@ifb.uni-erlangen.de).

Der ausführliche Gesamtbericht zu STAR 2024 ist fertiggestellt und auch auf der Webseite der BRAK veröffentlicht (wie auch die STAR-Berichte der Vorjahre).

Sie finden ihn unter:
www.brak.de => Die BRAK in Zahlen => Zahlen und Statistiken der Anwaltschaft => Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) => STAR 2024

bzw. unter: https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star2024/

» Notarielle Fachprüfung – Online-Umfrage

Zur Gestaltung des Prüfungsverfahrens führt das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung derzeit eine anonyme Online-Umfrage durch.

Unter dem folgenden Link kann bis einschließlich **6. Juli 2025** an der Umfrage teilgenommen werden:

https://de.surveymonkey.com/r/BZDLSNZ

» Einladung zur Vortragsveranstaltung „Machtfantasien aus dem Weißen Haus - völkerrechtlich bewertet“ am 10.07.2025 in Kiel

Die Einladung der SHJG finden Sie hier.

» Elektronisches Urkundenarchiv: Einladung zum kostenlosen Webinar am 17.07.2025

Nach dem großen Interesse an den Schulungen zu den notariellen Online-Verfahren lädt die Bundesnotarkammer alle Notarinnen und Notaren sowie deren Mitarbeitenden herzlich zu einer weiteren kostenfreien Veranstaltung ein, diesmal zum **Elektronischen Urkundenarchiv**.

Im Rahmen dieser Schulung stellt Ihnen die BnotK verschiedene Such- und Konfigurationsmöglichkeiten im Urkundenverzeichnis (UVZ) vor und zeigt, wie Sie mit

der neuen, smarten Onlinehilfe schneller zu präziseren Suchergebnissen gelangen. Selbstverständlich haben Sie während des Webinars die Möglichkeit, über den Chat Fragen zu stellen sowie Wünsche und Anregungen für zukünftige Webinare mitzuteilen.

Diese Veranstaltung findet am

Donnerstag, den 17. Juli 2025, von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr

statt. Die Teilnahme ist über den Link https://vimeo.com/event/5201877/60030586b9 möglich. Eine vorhergehende Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an urkundenarchiv@bnotk.de.

» 12. Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverband (DArbGV) am 18.09.2025 in Kiel

Das Programm sowie weitere Informationen zu der Tagung finden Sie hier.

» 9. Speyerer Migrationsrechtstage am 22. und 23.09.2025 in Speyer oder als Online-Veranstaltung

Frau Prof. Dr. Constanze Janda bietet am **22. und 23.09.2025** die 9. Speyerer Migrationsrechtstage – Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und ihre Konsequenzen für die Migrationsverwaltung an.

Nach jahrelangem Ringen ist im Mai 2024 die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verabschiedet worden. Die Regelungen müssen bis Juni 2026 umgesetzt werden; dies betrifft insbesondere das AsylG und das AufenthG.
Die 9. Speyerer Migrationsrechtstage zeigen die anstehenden Rechtsänderungen auf und nehmen deren Auswirkungen auf die Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen in den Blick. Neben Zuständigkeiten, Registrierungspflichten und Verfahrensregelungen liegt ein Fokus auf den reformierten Aufnahmebedingungen, die etwa die Unterbringung von Schutzsuchenden oder die Beschulung von Kindern betreffen.
Eine Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 FAO ist möglich.

Anmeldebereich Präsenz-Veranstaltung:

https://weiterbildung.uni-speyer.de/suche/veranstaltungsdetails.html?courseId=588-C-4347755

Anmeldebereich Online-Veranstaltung:

https://weiterbildung.uni-speyer.de/suche/veranstaltungsdetails.html?courseId=588-C-4347772

Die Mitarbeiterinnen des Tagungssekretariats stehen Ihnen für alle Fragen rund um die Organisation der Weiterbildungsveranstaltung telefonisch unter 06232- 654-269, -226 oder -175 gerne zur Verfügung.

Sie können sich auch gerne per Mail an das Tagungssekretariat wenden unter tagungssekretariat@uni-speyer.de.

» 31. Internationaler Kongress des Notariats vom 02. bis 04.10.2025 in Berlin

Die Bundesnotarkammer richtet in diesem Jahr vom **02. bis zum 04. Oktober in Berlin** den **31. Internationalen Kongress des Notariats** aus. Diese Veranstaltung der Internationalen Union des Notariats (UINL), welche nur alle drei Jahre stattfindet, bietet eine einzigartige Plattform für den globalen Austausch über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und Zukunftsperspektiven unseres Berufsstandes.

Unter dem Leitthema „Das Notariat im Wandel – Neue Technologien – Neue Aufgaben“ widmet sich der Kongress den dynamischen Herausforderungen und Chancen, denen sich unser Berufsstand in einer sich zunehmend wandelnden und schnelllebigen Welt gegenübersieht. An den ersten beiden Kongresstagen stehen Fachdiskussionen zu den Unterthemen „Neue IT-Tools – Neue Horizonte: Notare im Mittelpunkt eines zukunftsfähigen digitalen Systems“ und „Nicht-streitige Gerichtsbarkeit: Neue Aufgaben im Dienste der Bürger“ im Fokus. Der abschließende Kongresstag widmet sich in einem Forum dem Thema „Die Werte des kontinentalen Rechts – Schutz, Prävention, Befriedung“ und unterstreicht die Bedeutung der vorsorgenden Rechtspflege durch Notarinnen und Notare.

Daneben erwartet die Teilnehmenden ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm, das die Möglichkeit bietet, die lebendige Metropole Berlin und ihre Umgebung kennenzulernen. Ein Cocktailempfang im Kongresshotel, dem InterContinental Hotel Berlin, und ein Festabend in der traditionsreichen Arminiusmarkthalle runden das Programm ab.

Weitere Informationen zum Kongress, zu den Hotels sowie zur Anmeldung finden Sie auf der Kongress-Website unter: https://www.uinlberlin2025.com/de.

Die wesentlichen Informationen können Sie auch dem Flyer entnehmen, welcher hier für Sie hinterlegt ist.

» Europäischer Tag der Justiz am 30.10.2025 in Mainz

Den Flyer für die Veranstaltung finden Sie hier.

» 8. Schleswig-Holsteinischer Sozialrechtstag am 11.11.2025 in Schleswig

Am **11. November 2025** wird zum achten Mal der Schleswig-Holsteinische Sozialrechtstag stattfinden, der sich in diesem Jahr dem Thema „Effiziente Justiz, Sozialverwaltung und Medizin im digitalen Zeitalter“ widmen wird. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Programm.

Anmeldungen werden bis zum **26. September 2025** mit dem beigefügten Formular erbeten an:

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Janine Schmidt
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig
Tel.: 04621/861359
Fax: 04621/861025
E-Mail: fortbildung@lsg.landsh.de

Programm 8. Schleswig-Holsteinischer Sozialrechtstag

Anmeldeformular

» Sachverständigentag der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck am 20.11.2025 in Flensburg

Am Donnerstag, dem 20.11.2025 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr findet in der Handwerkskammer Flensburg (Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg) der Sachverständigentag der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck statt.

Das Thema der Veranstaltung lautet: „Gerichtliche Leitung der Sachverständigentätigkeit (§ 404a ZPO) – Wunsch und Wirklichkeit“

Referent: Vizepräsident Dr. jur. Mark Seibel vom Landgericht Siegen/Wenden

Darüber hinaus wird es Gelegenheit geben, sich mit Sachverständigen und Justizvertretern auszutauschen.

Ansprechpartner: Handwerkskammer Flensburg, Ingrid Jürgensen, Tel. 0461 966-128

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig

T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.